

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +   
Email:

Regierender Bürgermeister Hamburg  
Herrn Dr. Peter Tschentscher  
Senatskanzlei  
Rathausmarkt 1

Mein Aktenzeichen:  
Kinderhandelsplatz Schule

20095 Hamburg

07. Mai 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

NN / 2 BvR 453/25

2025-05-07\_anHH-Senat-2-BvR-453-25\_Nachfrage.odt

2 BvR 453/25 – *Kinderhandelsplatz Schule* – Dienstherreneigenschaft – Grundrechte

**Antragsteller:** Stefan Walser,

**Anträge:**

1. Ich beantrage, dass sich die Gebietskörperschaft Hamburg im Verfahren 2 BvR 453/25 vor dem Bundesverfassungsgericht aktiv beteiligt, insoweit der BVerfG-Beschwerde beitrifft. Insoweit ist beantragt, dass die Gebietskörperschaft sich nicht länger weigert, die rechtlichen Tatsachen und die rechtlichen Sachverhalte vollständig aufzuklären, die in seiner Verantwortung bis heute gegen meine Familie und mich durch seine „Mitarbeiter“ besorgt werden.
2. Ich beantrage die Vergabe eines Aktenzeichens und einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

**Begründung:**

Sehr geehrte Tschentscher,

ab dem 23.01.2014 organisierte die von Ihnen geleitete Gebietskörperschaft Hamburg in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1<sup>1</sup> HmbVerf das Verschwindenlassen<sup>2</sup> in Verbindung mit u.a. §§ 129, 129a, 235, 236, 238, 239-239b, 240 StGB und die Bezahlung aus Steuergeldern iVm § 89c StGB unserer beiden ältesten Kinder unter Aufsicht und mit Wissen von Richter Fr. Dr. Groth, die somit in Garantenstellung durch Unterlassen handelte<sup>3</sup>.

1 Art. 4 Abs. 1 HmbVerf: „In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.“

2 siehe UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen (UN-CPED)

3 siehe u.a. § 13 StGB – Begehen durch Unterlassen

Konkret waren es auf Seiten Ihrer Gebietskörperschaft Ihre Mitarbeiter Fr. Ladewig, Hr. Donath-Neumann, Fr. Askeri, Fr. Domsch und andere des Bezirksamts HH-Wandsbek und Ihre Mitarbeiterinnen Fr. Studt und Fr. Röpke von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB). Letztere waren unmittelbar meine Kollegen und es herrscht Dienstrecht mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Am 24.02.2014 vollstreckten Ihre Mitarbeiter Ihr<sup>4</sup> Handeln und die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh (Bunsloh), denen genauso wenig polizeiliche Befugnisse<sup>5</sup> zur Ingewahrsamnahme zusteht wie den sonstigen Beteiligten, bemächtigten sich unserer Kinder. Am 24.02.2014 war von uns Eltern vor Ihnen<sup>4</sup> Widerspruch und Herausgabeantrag eingereicht worden; am 25.02.2014 war vor dem Verwaltungsgericht und dem Familiengericht Widerspruch und Herausgabeverlangen eingereicht worden. Weder lag eine Anordnung des sofortigen Vollzugs noch eine Begründung vor, womit nach § 80 Abs. 1<sup>6</sup> VwGO von Gesetz wegen aufschiebende Wirkung eintrat.

Insoweit trat und tritt bis heute rechtswirksames Handeln Ihrer Gebietskörperschaft ein, wozu die Rechtmäßigkeit – trotz unserer Anträge – bis heute nicht aufgeklärt ist.

Bis heute ist nur die Anordnung der Inobhutnahme vom 24.02.2014 rechtskräftig für rechtswidrig erklärt worden, vgl. VG 13 K 1081/14. Sie und die Gebietskörperschaft Hamburg sind an dieses Urteil gebunden, vgl. § 121<sup>7</sup> VwGO.

Aus dieser Bindungswirkung folgt, dass Sie und die Gebietskörperschaft Hamburg keine Voreilsnahme entsprechend § 331 StGB erwirken dürfen.

Es ist Ihnen<sup>4</sup> bekannt, dass Sie<sup>4</sup> von mir trotz der Ihnen<sup>4</sup> zweifelsfrei bekannten Vorgänge über 4,5 Jahre volle Dienstleistungen abverlangt hatten, dagegen aber jegliche Opferchutzgesetze aus u.a. EU-Opferschutzrichtlinie, UN-CPED, UN-KRK, etc. und Ihre<sup>4</sup> verfassungsrechtlich verankerten Fürsorgepflichten aus Art. 33 Abs. 5 GG missachtet hatten. Nach weit über 4 Jahren befunden Ihre<sup>4</sup> Fachärzte als einzigen Grund, dass Sie<sup>4</sup> es

---

4 Nicht „ihr“ sondern „Ihr“, nicht „ihnen“ sondern „Ihnen“, nicht „sie“ sondern „Sie“, etc.: Die Verantwortung in Verbindung mit der zu führenden Aufsicht fällt der Gebietskörperschaft und Einheitsgemeinde Hamburg zu, insoweit dem obersten Dienstherrn.

5 Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG: *„Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten.“*

6 § 80 Abs. 1 VwGO: *„Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).“*

7 § 121 VwGO: *„Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,*

*1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und*

*2. im Fall des § 65 Abs. 3 die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.“*

waren, der eine „private komplexe Belastungssituation<sup>8</sup>“ geschaffen hatte, um mich dienstunfähig zu erklären, Zitat aus der zusammenfassenden Bewertung vom 05.07.2018:

*„Auslöser für die Erkrankung ist eine komplexe private Problemlage, die seit 2014 anhält. Es besteht eine juristische Auseinandersetzung mit behördlichen Einrichtungen. Herr Walser habe seine Frau und jüngste Tochter in Kairo zurücklassen müssen, da die Gefahr bestünde, dass auch das 3. Kind in Obhut genommen werde.“*

**Das heißt:** Ihre<sup>4</sup> Fachärzte stellen durch fachärztliche Urkunde fest, dass Sie<sup>4</sup> und Richter der Bundesrepublik Deutschland einen Beamten bis dahin durch 4,5-jährige Gerichtsverfahren so lange psychisch quälen und psychisch misshandeln dürfen, bis Sie<sup>4</sup> ihn aus dem Dienst entlassen werden können.

**Das heißt folglich:** Ihren<sup>4</sup> ist vollständig bewusst, dass Sie<sup>4</sup> und Richter der Bundesrepublik Deutschland es bis dahin hingenommen hatten, dass meine Kinder und meine Frau genauso psychisch gequält und psychisch misshandelt worden waren **und dies aus Ihrer<sup>4</sup> Steuerkasse durch Fr. Ladewig finanziert wird** (vgl. §§ 89c, 129, 129a StGB iVm §§ 331ff StGB).

Daraufhin hatten Sie<sup>4</sup> mich mit Wirkung zum 01. November 2018 in den Ruhestand versetzt. Sie<sup>4</sup> haben aus Ihrem<sup>4</sup> Handeln einen Vorteil gezogen.

Ihre<sup>4</sup> Fachärztin erklärte Ihnen<sup>4</sup> am 05.07.2018 aber auch, Zitat (Unterstreichung durch mich): *„Nach Klärung der komplexen privaten Problemlage ist nicht ausgeschlossen, dass eine Befundverbesserung eintritt. Im Falle einer Ruhestandversetzung wird eine Nachuntersuchung zur Frage der Reaktivierung anheimgestellt.“*

**Das heißt:** **Bis heute, also unvermindert anhaltende weitere 7 Jahre,** nutzen Sie<sup>4</sup> und Richter der Bundesrepublik Deutschland Gerichtsverfahren, um meine Familie und mich weiterhin „zu behandeln“, denn Sie<sup>4</sup> und deutsche Richter verweigern bis heute pro-aktiv und wissentlich die Auf-Klärung:

1. Was darf denn nach rechtswidriger Anordnung von Inobhutnahmen passieren? Da die Anordnung des sofortigen Vollzugs nicht angeordnet worden war und sich ein Verwaltungsakt nicht an unsere Kinder richten kann, durften meine Kollegen, hier u.a. die Schulleiterin Fr. Studt, unsere Kinder nicht herausgeben. Schon aus Versicherungsrecht verlässt kein Kind unerlaubt die Schule vor Schulende.

8 Aus dem psychopathologischen Befund vom 05.07.2018, Zitat (Unterstreichung durch mich): *„Der Proband ist bewusstseinsklar und voll orientiert. ... Keine vegetative Symptomatik. Aufgrund der privaten komplexen Belastungssituation sehe er sich nicht in der Lage sich auf seine Arbeit zu konzentrieren.“*

2. Durften sich in Ihrer<sup>4</sup> Grundschule die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh am 24.02.2014 unserer Kinder bemächtigen, sie aus Ihrer Schule<sup>4</sup> abführen, in ihr Auto sperren und sie in Bunsloh der Freiheit berauben iVm §§ 239, 239a, 239b StGB? Wer hat diesen Privaten des Kinderhauses Wiedenloh *polizeiliche*<sup>9</sup> Befugnisse zum Halten von Kindern *in eigenem Gewahrsam*<sup>9</sup> verliehen? Ihrer<sup>4</sup> Gebietskörperschaft ist Art. 20 Abs. 3 GG bekannt!
3. Durfte Fr. Verena Domsch am 24.02.2014 Privatverträge mit dem Kinderhaus Wiedenloh abschließen?
4. Durfte Fr. Verena Domsch am 24.02.2014 Sozialgelder zu Ihren Privatverträgen beantragen?
5. Durfte Fr. Christiane Ladewig durch Gewährung des gesamtschulderischen Schuldbeitritts ab 24.02.2014 zu den von Fr. Verena Domsch abgeschlossenen Privatverträgen den Eingriff in Hamburgs Kasse auslösen?
6. **Durfte es überhaupt zum Organversagen der Justiz kommen?** Insoweit hatten Sie<sup>4</sup> Gelegenheit, im Fall 1 BvR 2318/19 vor dem Bundesverfassungsgericht Stellung zu nehmen und hatten sich zu **Ihren<sup>4</sup> Wächter- und Garantenpflichten** u.a. aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs.1 GG und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verweigert; dies im Bewusstsein Ihrer<sup>4</sup> Zahlleistungen zu Privatverträgen ab 24.02.2014 in Verbindung mit der **Gewährleistung der Kassensicherheit** Hamburgs.

Die Verträge, die Fr. Domsch ab 24.02.2014 abgeschlossen hatte sind nichtig.

Zu nichtigen Verträgen gibt es keinen Leistungsanspruch. Wer mit Officialdelikten gegenüber Kindern und Familien handelt, ist grundsätzlich auszuschließen. Somit sind sämtliche von Fr. Ladewig ausgeführten Verwaltungsakte des gesamtschulderischen Schuldbeitritts nichtig. Aber Sie<sup>4</sup> pfänden, und Sie<sup>4</sup> sorgen für die Missachtung der Rechtsstaatlichkeit iVm Art. 2 EU-Vertrag.

Unsere Kinder waren ab dem 24.02.2014 verschwunden, womit neben dem völkerrechtliche Straftatbestand aus der UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen insbesondere auch §§ 239-239b StGB erfüllt waren.

Sie<sup>4</sup> haben in Ihrer<sup>4</sup> Gebietskörperschaft keine Mitarbeiter zu dulden, die sich entsprechend §§ 129, 129a StGB dazu vereinigt hatten, u.a. die Tatbestände aus §§ 239a und 239b StGB zu erfüllen. Sie<sup>4</sup> haben es auch nicht zu tollerieren, dass dann dazu ein gesamtschuldnerischer Schuldbeitritt zu Ihren<sup>4</sup> Privatverträgen entsprechend § 89c StGB ausgelöst wird. Die dazu bestehende 30-jährige Verjährungsfrist ist entsprechend lang.

---

9 Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG: „Die **Polizei** darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen **in eigenem Gewahrsam** halten.“

Ich verweise noch einmal auf § 331 StGB: In der Klage 21 K 2692/19 war mit Antrag 3 Fortsetzungsfeststellungsklage beantragt worden. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage bedarf keiner Zustimmung. Da nicht ständig auf neue Rechtswege verwiesen werden darf, ist auch vor dem Verwaltungsgericht ein Folgenbeseitigungsanspruch zulässig, denn er bezieht sich auf denselben Sachverhalt.

Insbesondere sind Ihnen<sup>4</sup> die anhängigen Klagen 13 K 4015/19, 13 K 944/20 und 13 K 1589/20 bekannt, die zum Jahresbeginn 2025 der 18-ten VG-Kammer zugewiesen worden sind. Auch beim Amtsgericht HH-Barmbek bleibt man trotz meiner Eingaben untätig. Art. 20 Abs. 3 GG entfaltet Wirkung auf Ihre<sup>4</sup> Beachtung von Art. 33 Abs. 4 und 5<sup>10</sup> GG nicht nur mir gegenüber, sondern im Umfang der Wächter- und Garantenpflicht auch aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auf meine gesamte Familie.

Bei dem Verfahren 2 BvR 453/25 handelt es sich um die BVerfG-Beschwerde gegen die Entscheidungen des OVG Hamburg 5 Bf 239/23.Z und 5 Bf 3/25.Z und des VG Hamburg 21 K 2692/19. Das Urteil VG 13 K 1081/14 ist für Sie und die Gebietskörperschaft Hamburg nach § 121<sup>7</sup> VwGO bindend.

Die Anträge sind zulässig, denn die gestellten Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit meiner Ruhestandsversetzung und der Anspruch auf Folgenbeseitigung bleibt aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser

---

10 Art. 33 Abs. 4 und 5 GG:

„(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“

„(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“